



Stadt Burladingen
Stadtteil Melchingen
Zollernalbkreis

In Kraft getreten am:

23.05.2020

Bebauungsplan Wohngebiet „Am Pfaffenberg“ Textteile und örtliche Bauvorschriften

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensvermerke	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-15 BauNVO	3
4	Füllschema der Nutzungsschablone	7
5	Hinweise	8
6	Pflanzlisten	10
7	Örtlichen Bauvorschriften § 74 LBO BW	12
8	Begründung Teil A allgemein	14
	Begründung Teil B Umweltbericht mit Plananhang	Anhang
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Anhang
	Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	Anhang

Fassung: 06. Juni 2017

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 23.04.2015
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 28.05.2015
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 28.05.2015
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 05.06.2015 bis	05.07.2015
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 19.05.2015 bis	05.07.2015
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 03.12.2015
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 03.12.2015
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 16.03.2017
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom 24.03.2017 bis	25.04.2017
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom 15.03.2017 bis	25.04.2017
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 22.06.2017
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am 22.06.2017

Stadt Burladingen, den 14.05.2019



Harry Ebert
Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs.3 BauGB) am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Burladingen übereinstimmen.

Stadt Burladingen, den



Harry Ebert
Bürgermeister

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-15 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 21a BauNVO

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.

Für die Fläche für den Gemeinbedarf gilt anstatt der Grundflächenzahl die Größe der Grundfläche der baulichen Anlage. Diese ist mit 25 m² festgesetzt.

2.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl wird bei entsprechender Eintragung in der Planzeichnung mit 0,8 festgesetzt. Bei fehlender Angabe wird keine Geschossflächenzahl festgesetzt.

2.3 Vollgeschoss

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Eintragungen in der Planzeichnung mit II oder I+IU festgesetzt.

Für die Fläche für den Gemeinbedarf ist die Zahl der Vollgeschosse mit I festgesetzt.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale zulässige Gebäudehöhe beträgt 8,00 m.

Für die Fläche für den Gemeinbedarf beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 4,00 m.

Die Gebäudehöhe bemisst sich von der Oberkante der Decke des Erdgeschossfertigfußbodens (EFH) und dem höchsten äußeren Punkt der Dachkonstruktion.

Der Erdgeschossfertigfußboden darf max. 0,50 m über dem höchstgelegenen Schnittpunkt der baulichen Anlage mit der Höhe der Fahrbahnoberkante der benachbarten Erschließungsstraße liegen.

3. Bauweise § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Es ist eine offene Bauweise festgesetzt.

4. Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung als Baugrenzen festgesetzt.

5. Stellplätze und Garagen § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO

Nicht überdachte Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zugelassen. Garagen und überdachte Stellplätze wie Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Sie können in das Wohngebäude eingebaut, mit gemeinsamer Dachfläche angebaut oder freistehend als Doppelgarage errichten werden. Werden Garagen nicht im Hauptgebäude ein- oder angebaut, sind sie senkrecht oder parallel zur Straße zu erstellen. Ein Stauraum von mind. 5,00 m Länge vor der Garage muss gewährleistet sein. Abweichend von dieser Vorschrift kann die Stauraumlänge, entsprechend den festgesetzten Baugrenzen, unterschritten werden, wenn elektrische Garagentoröffner einbaut werden.

Bei Parallelstellung ist die der Straße zugewandten Seite zwingend durch ein Spalier oder eine andere Bepflanzung auf mindestens 2/3 der Wandlänge zu begrünen. Die Begrünung kann zu Unterhaltungszwecken vorübergehend entfernt werden.

Carports bzw. überdachte Stellplätze werden bezüglich der Gestaltung wie Garagen behandelt. Der einzuhaltende Stauraum ist auf die Einhaltung der Baugrenzen festgesetzt. In Fällen zusammengebaute Garagen muss die Traufhöhe und Dachneigung derjenigen der Nachbargarage entsprechen.

6. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB

Der in der Planzeichnung ausgewiesene Standort ist für eine Umspannstation freizuhalten.

7. Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO dürfen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Pro Grundstück sind maximal 2 überdachte Nebenanlagen mit maximal je 40 m³ umbauter Raum und einer maximal zulässigen Höhe von 3,5 m zulässig.

8. Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen ergeben sich aus der Darstellung in der Planzeichnung und sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung anzulegen.

Konstruktive Maßnahmen, z. B. Rückenstützen aus Beton für Randsteine, Mastfundamente, die sich auf Privatgrund erstrecken, sind vom Grundstückseigentümer im geringen Umfang (bis ca. 50 cm im Privatgrundstück) zu dulden.

Die an der Grenze zur öffentlichen (Verkehrs-) Fläche liegenden Einrichtungen (Beleuchtungsmasten, Überflurhydranten, Kleinverteiler) sind vom Grundstückseigentümer zu dulden. Das im Plan dargestellte Verkehrsgrün ist regelmäßig zu pflegen.

9. Leitungen § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

10. Beseitigung des Niederschlagwassers § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB

Unverschmutztes Oberflächenwasser von Dach- und Bodenflächen ist in Retentionszisternen zu sammeln. Das Rückhaltevolumen der Zisternen ist mit mindestens 2,5 m³ zu bemessen. Das Übereich ist dem Regenwasserkanal zuzuführen.

Das Niederschlagswasser kann nach den gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden.

11. Grünflächen § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

Die im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sind regelmäßig zu pflegen.

12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1 (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

V 2 (Vermeidungsmaßnahme 2): Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind festgesetzt, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Art, Lage, Umfang und Ausführung der Maßnahmen sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Anhang zu entnehmen.

CEF 1 (CEF Maßnahme 1)

Pflanzung von standorttypischen Gehölzen entlang der Lauchert

13. Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen. Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind der Pflanzartenliste in Kapitel 6 zu entnehmen.

PFLANZGEBOT 1 (PFG 1)

Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten

Je 150 qm der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ist mind. 1 standortgerechter, heimischer Laubbaum *der Pflanzliste 1* (Hochstamm, Mindeststammumfang 16-18, 3 x verpflanzt mit Ballen) oder ein regionaltypischer Obstbaum-Hochstamm *der Pflanzliste 2* zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die eingetragenen Baumstandorte des PFG 4 und PFG 5, sowie bereits vorhandene Bäume, können auf das Pflanzgebot angerechnet werden.

PFLANZGEBOT 2 (PFG 2)

Eingrünung der privaten Grundstücksflächen im Kontaktbereich zwischen Verkehrsfläche und Bauflächen

Die innerhalb der Planzeichnung mit PFG 2 gekennzeichneten Grundstücksgrenzen sind auf mindestens 50 % der Länge und einer Breite von 2 m zu begrünen. Die Flächen sind vorzugsweise mit heimischen Sträuchern *der Pflanzliste 3* (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe, Abstand 1,00 x 1,50 m) oder als sonstige Grünflächen anzulegen. Dabei müssen jedoch auch die Vorschriften zu Einfriedungen der Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO (siehe Kapitel 7) beachtet werden.

PFLANZGEBOT 3 (PFG 3)

Nördliche und südliche Eingrünung des Wohngebietes auf den privaten Grundstücksflächen

Die innerhalb der Planzeichnung mit PFG 3 gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Grünflächen anzulegen. Dabei sind auf mindestens 50% der Länge heimische Gehölze *der Pflanzliste 3* (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe, Abstand 1,00 x 1,50 m) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung nicht heimischer bzw. standortfremder Gehölze ist nicht gestattet.

Die Flächen dürfen nicht zu Lagerzwecken genutzt werden.

PFLANZGEBOT 4 (PFG 4)

Östliche Eingrünung des Wohngebietes auf den privaten Grundstücksflächen

Die innerhalb der Planzeichnung mit PFG 4 gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Grünflächen anzulegen. Dabei sind im Abstand von ca. 15 m standortgerechte, heimische Laubbäume *der Pflanzliste 1* (Hochstamm, Mindeststammumfang 16-18, 3 x verpflanzt mit Ballen) oder ein regionaltypische Obstbaum-Hochstämme *der Pflanzliste 2* zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die restliche Fläche ist auf mindestens 50% der Länge mit heimischen Gehölzen *der Pflanzliste 3* (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe, Abstand 1,00 x 1,50 m) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen nicht zu Lagerzwecken genutzt werden. Die Pflanzung nicht heimischer bzw. standortfremder Gehölze ist nicht gestattet.

PFLANZGEBOT 5 (PFG 5)

Einzelbaumpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Baumpflanzungen von heimischen, mindestens mittelkronigen Laubbäumen (Hochstamm, Mindeststammumfang 16-18, 3 x verpflanzt mit Ballen) der **Pflanzliste 1** zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Von den eingezeichneten Baumstandorten kann parallel zur Straße bzw. der Grundstücksgrenze um bis zu 5 m abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich ist.

PFLANZGEBOT 6 (PFG 6)

Obstbaumpflanzungen

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind regionaltypische Obstbaum-Hochstämme der **Pflanzliste 2** zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Von den eingezeichneten Baumstandorten kann parallel zur Straße bzw. der Grundstücksgrenze um bis zu 5 m abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich ist.

PFLANZBINDUNG 1 (PBG 1)

Erhalt von Einzelbäumen

Die im Plan mit PFB 1 gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

14. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten) § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB

Die in der Planzeichnung dargestellte Altlastenfläche ist im Zuge der Bebauung entsprechend den einschlägigen fachlichen Anforderungen zu sanieren (vgl. Hinweise zum Bebauungsplan, Kapitel 5).

4 Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

zulässige max. Gebäudehöhe

5 Hinweise

1. Wasserschutz

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Langer Brunnen“ (WSG-Nr-Amt: 417203). Grundsätzlich ist jedes Vorhaben unzulässig, das den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung entgegensteht.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalb anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden. Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier-, Anstrich-, und Dichtungsmaterialien, kein Teerprodukte usw.) Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden ist auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Durch das Verbleiben des gesamten Aushubes werden das filterwirksame Bodenvolumen sowie die zur Wasserregulation wirksame Bodenschicht nicht verkleinert.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

3. Denkmalpflege

Um die verkehrliche Erschließung des Baugebietes zu sichern, ist dass sich innerhalb des Bebauungsplanes befindliche Feldkreuz (Kulturdenkmal nach § 2 DSchG BW) um etwa 10 m in östliche Richtung zu versetzen. Der geplante Standort des Denkmals ist der Eintragung der Planzeichnung zu entnehmen.

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen, Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. § 20 DSchG BW ist zu berücksichtigen.

4. Altstandort

Bekannte Altlasten befinden sich im westlichen Bereich des Plangebietes auf der im Planteil des Bebauungsplans dargestellten Fläche. Gemäß dem Ergebnis der Oberbodenuntersuchung (BERGHOF 2016) sollte im Zuge der Bebauung der Oberboden ausgetauscht oder überdeckt werden in einer Mächtigkeit, die der jeweiligen Nutzung entspricht, entweder als Aufenthaltsfläche oder als Nutzgarten. Das Aushubmaterial aus den Baugruben kann ebenfalls erhöhte Schadstoffkonzentrationen aufweisen und sollte deshalb untersucht und nach Deklaration einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Werden bei Erdarbeiten weitere Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt Zollernalb unverzüglich zu verständigen. Kontaminierte Bereiche sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen.

Zu beachten ist grundsätzlich der Mustererlass der ARGEBAU 2001 (Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

5. Baugrund

Gemäß der geotechnischen Untersuchung (BERGHOF 2016) sind im Vorfeld der Baumaßnahmen neben den vorliegenden Aufschlüssen geringer Tiefe zwingend noch tiefer reichende, großkalibrige Bohrungen, die bis mindestens 4-6m unterhalb des jeweils geplanten Aushubniveaus reichen, erforderlich, um die angenommenen, relativ gut tragfähigen Böden bzw. Felsformationen bis in die gründungsrelevanten Tiefen nachzuweisen.

6. Wasserabfluss

Infolge von Starkniederschlägen ist mit erhöhten Mengen an wild abfließendem Wasser zu rechnen. Es wird daher empfohlen die geplanten Wohngebäude durch geeignete Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser zu schützen.

6 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Solitärbäume

Laubbäume

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Pflanzliste 2: Gehölze mittlerer Standorte

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Obstbäume

Artnamen	Pflanzqualität
Apfelbäume in den Sorten	Brettacher Jakob Fischer Rheinischer Bohnapfel Krügers Dickstiel Schöner aus Nordhausen Sonnenwirtsapfel Winterrambour Hochstamm
Birnbäume in den Sorten	Fäßlesbirne Nägeles Birne Schweizer Wasserbirne Hochstamm

Steinobst
in den Sorten

Wangenheims Frühzwetschge Hochstamm
Dt. Hauszwetschge
Unterland
Dolleseppler

Pflanzliste 3: Sträucher mittlerer Standorte

<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn

Pflanzliste 4: Gehölze feuchter Standorte

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum